

Förderverein der Feuerwehr Hohewisch e.V.

Eichenweg 2 a-19306 Hohewisch

Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Hohewisch e.V.

§ 1

(1). Der Förderverein der Feuerwehr Hohewisch e.V. hat seinen Sitz in 19306 Hohewisch, Eichenweg 2 a.

(2). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3). Zweck des Vereins ist die Förderung des Brandschutzes und der Feuerwehr Hohewisch und der Dorfgemeinschaft

(4). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch materielle und immaterielle Unterstützung der FF Hohewisch und Förderung der Kameradschaft, der Jugendarbeit und des Feuerwehrsportes

(5). Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigslust eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(Ausgenommen sind Auszeichnungen für besondere Leistungen)

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder; dies können unbescholtene natürliche und/oder juristische Personen und Körperschaften sein.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragstellung auf Mitgliedschaft im Verein und endet durch Austritt (in Schriftform), Ausschluss oder Tod.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.

Bei Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand erhält der Antragsteller die Möglichkeit, auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzusprechen, die dann abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Die Grundlage für einen Ausschluss sind grobe Verstöße gegen die Vereinsregeln.

§ 6

(1) Alle volljährigen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen.

(2) Alle volljährigen Mitglieder wählen den Vorstand.

(3) Alle Mitglieder haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen und unterstützen den Verein in seinen Zielen.

§ 7

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung wird ein Mal jährlich mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen mittels elektronischer Einladung und Aushang der Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und durchgeführt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit Angabe der Gründe einberufen werden, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder dieses verlangen.

Die Absolute Mehrheit muss nachgewiesen sein.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(4) Die Versammlungen werden protokolliert und vom Protokollführer und von 2 Vereinsmitgliedern unterzeichnet. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung zur Arbeit des Vereins erlassen.

(6.1) Der Vereinsvorstand des Fördervereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- c) dem Kassenwart
- d) Drei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hohewisch
- e) 1 Beisitzer

(6.1.1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(6.2) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse beizufügen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsarbeit zu unterrichten.

(6.3) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Wahl. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Mitglieder oder der Gesamtmitglieder) auf unbestimmte Zeit gewählt.

(6.4) Der Vereinsvorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

(6.5) Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung oder Stimmen Übertragung ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die in den Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

(6.6) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese

mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss ist dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen. Der Leiter des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.

(6.7) Personen zur etwaigen Ernennung als Ehrenmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen.

§ 8

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) Verwaltung der Geld- und Sachwerte des Vereins
- (e) Erstellen der Jahres- und Kassenberichte
- (f) Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- (g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge über Ehrenmitgliedschaften
- (h) materielle Beschaffung bis 1500€ als einzel Position

§ 9

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher elektronisch einzuladen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll Datum, Zeit, Ort und eine Anwesenheitsliste sowie die Beschlüsse enthalten.

§10

Anschaffung von Wirtschaftsgütern, Verwendung von finanziellen Mitteln

- (1) Etwaige Anschaffungen des Vereins (technisches Gerät oder sonstige Ausstattungen) werden der Freiwilligen Feuerwehr Hohewisch zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung überlassen, bleiben jedoch Eigentum des Vereins. Eine Weitergabe (Leihe, Miete) bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann jederzeit die Rückgabe der Wirtschaftsgüter fordern.
- (2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffung bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11

- (1) Die Mittel sind gemäß § 1.4 der Satzung zu verwenden.
 - (2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
 - (2.2) Der Kassenwart darf nur Auszahlungen leisten, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanweisung erteilt hat. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Bankgeschäfte müssen vom Kassenwart und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, angewiesen werden.
 - (2.3) Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei, nicht dem Vorstand angehörenden, Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung offen zu legen.
 - (2.4) Die Kassenprüfer werden in jährlichem Wechsel durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - (2.5) Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung, Finanz- und Sachspenden, Zuschüssen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art, sowie den Erlösen aus Veranstaltungen erbracht.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - (b) Bestätigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - (c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - (d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
 - (e) Materielle Beschaffung größer > 1500€ als Einzelposition zu genehmigen

§ 13

- (1) Verhält sich ein Mitglied satzungswidrig, oder Grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haftet dieses Vereinsmitglied und nicht der Verein für daraus entstehende finanzielle Schäden.

§ 14

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden zu Liquidatoren bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim zuständigen Amtsgericht und beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt-Glewe, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hohewisch, den 09.02.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende